



Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Erläuterungen zum Erstellen und Aktualisieren der zusammenfassenden Dokumentation einer Rohrfernleitungsanlage i.S. der Rohrfernleitungsverordnung (- RohrFLtgV -) zur regelmäßigen Vorlage an die zuständige Behörde

Stand: 29.11.2017

Die Mindestinhalte der zusammenfassenden Dokumentation ergeben sich aus Teil 1 Abschnitt 12.5.2 TRFL. Ein Inhaltsverzeichnis mit den dort vorgegebenen Kapitelüberschriften sowie den ggf. als Anlage beigefügten Unterlagen ist beizufügen.

Alle Unterlagen zur Rohrfernleitungsanlage müssen den aktuellen Anlagenbestand und den aktuellen Stand der Überwachungsmaßnahmen wiedergeben. Ihr kalendarischer Fortschreibungsstand (mindestens Monat und Jahr) ist einzutragen. Im Rahmen der Fortschreibung vorgenommene Veränderungen der zusammenfassenden Dokumentation sind im Vergleich zur vorherigen Version deutlich kenntlich zu machen.

Sachdienlich sind kurze textliche Beschreibungen, zeichnerischen Darstellungen und ggf. weitere Unterlagen. Nicht benötigt werden dagegen Wiedergaben aus der RohrFLtgV, der TRFL, den Betriebshandbüchern, Arbeitsanweisungen sowie allgemeingültige Aussagen ohne direkten Bezug zur Anlage.

Soweit die Rohrfernleitungsanlage oder ihr Betrieb einen von der TRFL abweichenden Stand der Technik erfüllt, ist der Sachverhalt konkret darzustellen.

Zu den einzelnen Gliederungspunkten sind folgende Inhalte erforderlich:

TRFL Teil 1 Abschnitt 12.5.2:

a) Anlage:

– Betreiber

Es ist die vollständige Anschrift des im Sinne der RohrFLtgV für den Betrieb der gesamten Anlage verantwortlichen Betreibers anzugeben.

– Vom Betreiber bestellter Betriebsleiter und Vertreter

Vollständige Namen und Angabe der Tel.-Nr. zur jederzeitigen Erreichbarkeit.

– Fördermedien inkl. Stoffdatenblätter

Hier ist eine Bezeichnung und Beschreibung aller in der Rohrfernleitungsanlage beförderten Stoffe durch Angaben gemäß Anhang I 2.1 c) TRFL unter Normbedingungen mit Angabe der maßgeblichen Einstufung(en) gem. § 2 Abs. 1 RohrFLtgV erforderlich.

Zusätzlich ist der Stoffzustand unter den Förderbedingungen anzugeben (z.B. gasförmig, flüssig, überkritisch, druckverflüssigt und ggf. die Fördertemperatur).

Es sind verbindliche, aktuelle Stoffdatenblätter des Betreibers der Rohrfernleitungsanlage oder der Einspeiser vorzulegen. Die Stoffdatenblätter müssen den Anforderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 220 "Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern" - Ausgabe: Januar 2017, GMBI 2017 S. 127 [Nr. 8] (vom 23.03.2017) entsprechen.



**Erläuterungen
zum Erstellen und Aktualisieren der zusammenfassenden Dokumentation einer
Rohrfernleitungsanlage i.S. der Rohrfernleitungsverordnung (- RohrFLtgV -)
zur regelmäßigen Vorlage an die zuständige Behörde**

Stand: 29.11.2017

- *Länge, Nenndurchmesser, Rohrwerkstoff(e), kleinster Sicherheitsbeiwert, Wanddickenbereiche der Rohrleitung*

Die verwendeten Einheiten sind mit anzugeben, z.B. „km“ für Länge, „DN“ für Nenndurchmesser.

Soweit Durchmesser oder Wandstärke in Rohrfernleitungsabschnitten differieren, sind die Angaben in tabellarischer Form den Abschnitten zuzuordnen. Bei sogenannten „teleskopierten“ Rohrleitungen ist der Wandstärkenbereich (von ... bis ...) anzugeben.

- *Maximal zulässiger Betriebsüberdruck, bei Flüssigkeiten und verflüssigten Gasen hydraulisches Diagramm*

Soweit ein Mindestdruck für einen sicheren Betrieb erforderlich ist, ist auch der minimal erforderliche Betriebsüberdruck anzugeben (vgl. Anhang I 2.1 c) TRFL). In Einzelabschnitten abweichende max. zulässige Betriebsüberdrücke sind zu benennen.

Für flüssige/druckverflüssigte Fördermedien ist ein hydraulisches Diagramm mit Höhenprofilen (siehe Anhang I 2.3 d) TRFL), für gasförmig transportierte Fördermedien ein Verlaufshöhendiagramm (Längsprofil) vorzulegen.

Alle Angaben zum Druck (Betriebsdruck, Nenndruck etc.) sind als Überdruck gegenüber dem atmosphärischen Druck („bar_ü“) anzugeben (vgl. Teil 1 Abschnitt 1.3 TRFL).

b) *Vorgesehener maximaler Volumen- oder Massenstrom*

Angaben der zulässigen Förderleistung

- maximaler Volumenstrom (m³/h, bei Gasen Nm³/h) oder
- maximaler Massenstrom (t/h)

und geplanter jährlicher Durchsatz (vgl. Anhang I 2.1 e) TRFL).

c) *Angabe der Einrichtungen zur Erfüllung der Forderungen nach Abschnitt 11.1.1 Buchstabe a bis e, Angabe der feststellbaren Leckagen (siehe Abschnitt 11.4.2)*

Die verwendeten Systeme oder Verfahren sind zu benennen.

Es sind zusammenfassende, technische Beschreibungen ihrer Wirkungsweise (vgl. Anhang I 2.6 b) TRFL i.V.m. Teil 1 Abschnitt 11.2 bis 11.6 TRFL) erforderlich. Die funktionalen betrieblichen Zusammenhänge sind in ihren Grundzügen zu beschreiben.

Die eingestellten Sicherheitsgrenzwerte für Druck- und Temperaturüberwachung sowie die realisierte(n) Leckalarmgrenze(n) (kleinste feststellbare Austrittsmenge) und Leckortungsgenauigkeit(en) während des Betriebs und in Förderpausen sind in realen Größen (Zahl und Einheit) anzugeben.



Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Erläuterungen zum Erstellen und Aktualisieren der zusammenfassenden Dokumentation einer Rohrfernleitungsanlage i.S. der Rohrfernleitungsverordnung (- RohrFLtgV -) zur regelmäßigen Vorlage an die zuständige Behörde

Stand: 29.11.2017

Sicherheitsabschaltungen sind zu beschreiben.

Installierte Rückhaltevolumina/Auffangräume sind anzugeben.

Soweit zur Erkennung und Ortung von Leckagen Verfahren ohne fest installierte Einrichtungen zum Einsatz kommen (z.B. Begehung mit Gasspürgeräten oder Einsatz von Lecksuchmolchen), sind auch die v.g. Anforderungen zu erfüllen.

Genauigkeit und Ansprechtoleranzen der eingesetzten Leckerkennungsverfahren sind übersichtlich darzustellen.

Die gesamte Rohrfernleitungsanlage ist in einem R&I-Fließschema (mit Bezeichnung der Betriebseinrichtungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RohrFLtgV und deren Zuordnung im R&I-Fließschema sowie den Anlagengrenzen) darzustellen. Das R&I-Fließschema ist mit einer Legende für die verwendeten Symbole/Zeichen zu versehen.

d) *Linienführungspläne im Maßstab 1 : 25000 oder 1 : 50000, soweit erforderlich in einem geeigneten größeren Maßstab*

Hierzu gehören im Regelfall folgende kartographische Darstellungen:

1. Verlauf der Rohrfernleitungsanlage in Form eines geografischen Übersichtsplans mit Eintragung der Rohrfernleitungsanlagenabschnitte, den Blattsnitten der Linienführungspläne und den vorhandenen Standorten von Betriebszentrale, Betriebsstellen, Pump-, Abzweig- und Übergabestationen. Für die nachfolgend geforderten Linienführungspläne sind die kartografischen Blattsnitte dieser Pläne mit den für sie verwendeten Kurzbezeichnung/ID einzutragen.
2. Reale Trassenverläufe als Linienführungspläne auf Basis von aktuellem amtlichen Kartenmaterial in einem Maßstab, der eine straßengenaue Lagezuordnung ermöglicht (M 1:25.000 oder höhere Auflösung – vgl. Anhang I 2.2 c) TRFL). Betriebszentrale, Betriebsstellen, Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Entlastungs- und Absperrstationen sowie Notentnahmeschächte (vgl. Anhang I 2.1 g) TRFL) sind einzutragen.
3. Gebiete mit aktiven bergbaulichen Einwirkungen oder geologischen Störungen (vgl. Teil 1 Abschnitt 5.2.6 TRFL) in den Linienführungsplänen.
4. Bei Rohrfernleitungsanlagen mit wassergefährdenden Fördermedien: Eintragung besonders schutzbedürftiger Gebiete nach WHG (vgl. Teil 1 Abschnitt 3.2 TRFL).

Kartenmaterial und Eintragungen sind regelmäßig im Rahmen der Fortschreibung der Dokumentation zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.



Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Erläuterungen zum Erstellen und Aktualisieren der zusammenfassenden Dokumentation einer Rohrfernleitungsanlage i.S. der Rohrfernleitungsverordnung (- RohrFLtgV -) zur regelmäßigen Vorlage an die zuständige Behörde

Stand: 29.11.2017

e) *Auflistung von Gebieten mit bergbaulichen Einwirkungen*

Die unter d) kartographisch dargestellten Gebiete mit aktiven bergbaulichen Einwirkungen sind hier tabellarisch aufzulisten.

f) *Grafische Darstellung der theoretisch maximal möglichen Auslaufmengen entlang der Rohrfernleitung zum Transport flüssiger Stoffe, bei gasförmigen Stoffen und druckverflüssigten Gasen: Angabe der Austrittsmenge je fernbedienbar absperrbarem Leitungsabschnitt*

Für den Transport druckverflüssigter und gasförmiger Fördermedien ist je absperrbarem Leitungsabschnitt die theoretisch maximal mögliche Auslaufmenge bei vollständigem Leitungsabriss (als Massenangabe) und das maximale Austrittsvolumen im physikalischen Normzustand darzustellen.

g) *Angaben zur Alarm- und Gefahrenabwehrplanung in Schadensfällen*

Die im Schadensfall zum Schutz von Menschen sowie der Umwelt vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr sind zu beschreiben (z.B. Einsatz einer Notfallentleerung mit ungefährlichem Medium oder Abdichtungsmaßnahmen oder Einsatz von Ölsperren etc.).

h) *Angabe von Überwachungszeiträumen*

Informationen zu betrieblichen Überwachungsmaßnahmen und Angabe der zugehörigen Zeiträume (außer Tassenkontrolle siehe j)). Soweit zutreffend, Angaben zu anderweitigen Molchläufen, z. B. Lecksuchmolche.

i) *Kontrolle der Trasse (Begehen, Befahren, Befliegen)*

Das Überwachungsprogramm der Trassen, ggf. Trassenabschnitte, ist zu beschreiben (Art der Überwachungsmaßnahmen/Zeitintervalle).

j) *Wiederkehrende Zustandsermittlung der Rohrfernleitungsanlage*

Angaben über Art und Zeitpunkt der letzten Zustandsermittlung der Rohrfernleitungsanlage im Sinne von Teil 1 Abschnitt 12.3.4.2 TRFL und der geplanten Art und des nächsten Zeitpunktes für eine Zustandsermittlung.

Zusammenfassung der Ergebnisse der letzten Zustandsermittlung (vgl. Teil 1 Abschnitt 12.3.4.2 TRFL). Angabe des Stands der Umsetzung des daraus resultierenden Instandhaltungsprogramms. Detaildaten/-ergebnisse sind nicht vorzulegen.

k) *Auflistung besonders schutzbedürftiger Gebiete nach WHG (bei Wasser gefährdendem Fördermedium)*



Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Erläuterungen zum Erstellen und Aktualisieren der zusammenfassenden Dokumentation einer Rohrfernleitungsanlage i.S. der Rohrfernleitungsverordnung (- RohrFLtgV -) zur regelmäßigen Vorlage an die zuständige Behörde

Stand: 29.11.2017

Die unter d) kartographisch dargestellten Gebiete sind hier mit Angabe der jeweiligen Bezeichnung tabellarisch aufzulisten.

l) Auflistung aller Änderungen im Sinne des Anhangs IV Abschnitt 2.1

Es sind alle wesentlichen Änderungen am Bestand oder der Betriebsweise der Rohrfernleitungsanlage kurz zu benennen bzw. zu beschreiben sowie das zugehörige Umsetzungsdatum (Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Änderung bzw. erstmaliges Datum der geänderten Betriebsweise) anzugeben.

Weitere erforderliche Inhalte der zusammenfassenden Dokumentation:

A) Angabe der Schutzstreifenbreite(n)

Bei unterschiedlichen Nenndurchmessern sind diese Angaben je Abschnitt zu machen (tabellarische Aufstellung).

B) Auflistung der maßgeblichen Genehmigung(en)/Anzeige(n) für Errichtung und Betrieb der Rohrfernleitungsanlage sowie für Änderungen

Anzugeben sind nicht nur das Datum, die Behörde und ggf. das Aktenzeichen, sondern auch Rechtsgrundlage und Kurzbeschreibung des Genehmigungs- oder Anzeigetatbestands (z.B. „Anzeige gemäß § 7 GasHDrLtG für Erweiterung durch Errichtung und Betrieb des Rohrleitungsabschnitts F 0123“).

C) Lebensdauerabschätzung für die Rohrfernleitungsanlage

Zusammenfassung der Ergebnisse der letzten Lebensdauerabschätzung und Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der nächsten Lebensdauerabschätzung (vgl. Teil 1 Abschnitt 12.4 TRFL).

D) Datum der letzten wiederkehrenden Prüfung bzw. ggf. der Inbetriebnahmeprüfung im Sinne von § 5 RohrFLtgV

Es ist das Datum der Gesamtbescheinigung für die Rohrfernleitungsanlage, der die Ergebnisse alle Einzelprüfungen zu Grunde liegen, anzugeben. Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch der umfasste zugehörige Prüfzyklus (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr) mit anzugeben.

E) Notfallübung im Sinne von § 8 RohrFLtgV

Datum der letzten Notfallübung.